

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
des Marktes Dinkelscherben**

Der Markt Dinkelscherben erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Dinkelscherben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Dinkelscherben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ausnahmen

Kein Kostenersatz nach § 1 Abs.2 dieser Satzung erfolgt bei kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Fronleichnamsprozession, St. Martinsumzug), Sportveranstaltungen, Brauchtumspflege (z.B. Schäfflertanz) und Veranstaltungen von Vereinen (z.B. Festumzüge anlässlich von Jubiläen), bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Verkehrsregelung) im Vordergrund stehen und die keinen kommerziellen Hintergrund haben.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Dinkelscherben vom 15.04.1999 außer Kraft.

Dinkelscherben, den 21.03.2018


Edgar Kalb
1. Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,91 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,26 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,37 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug 16/12	25 Jahren	5,60 Euro
ein Gerätewagen-Öl	25 Jahren	5,10 Euro
ein Versorgungs-LKW	20 Jahren	4,40 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	37,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	67,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,96 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug 16/12	113,86 Euro
ein Gerätewagen-Öl	57,90 Euro
ein Versorgungs-LKW	43,92 Euro

3. Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Gerätekosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Gerätekosten betragen – gerechnet vom Zeitpunkt des Abholens des Gerätes aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens je Stunde

10,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 27,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende gemäß den aktuellen Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz in der jeweils geltenden Fassung (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG); derzeit 15,10 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Dienstleistungen der Werkstätten

Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten, sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.

5.1 Leistungen durch die Schlauchwerkstatt

5.1.1 Schlauchreinigen und trocknen 8,00 Euro
5.1.2 Einbinden von Schlauchkupplung 10,00 Euro

5.2 Allgemeine Leistungen der Feuerwehrwerkstatt

5.2.1 Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke 7,00 Euro
5.2.2 Waschen und Imprägnieren je Einsatzhose 7,00 Euro
5.2.3 Waschen und Imprägnieren je Einsatzüberjacke 9,00 Euro
5.2.4 Waschen und Imprägnieren je Einsatzüberhose 7,00 Euro